

Von: _BA-Jobcenter Wetterau-Leitung – Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Hessen ()

Betreff: 120221_ Auskunft über die derzeit aktuellen SGB II/SGB XII Richtlinien und Weisungen

Datum: 2. März 2012 14:59:53

Anhänge:

- [Arbeitshilfe Hessen.pdf \(293.5 KB\) - Vorschau im Browser](#)

Sehr geehrte

Ihre Mail bzgl. Ihres Auskunftersuchens wurde von der Regionaldirektion der BA an mich weiter geleitet.

In Anlage übersende ich Ihnen die gewünschten Richtlinien und Weisungen zu den angefragten Themen, die im Wetteraukreis, soweit Sie das SGB II betreffen, zur Anwendung kommen. Die Richtlinien zu den angefragten §§ des SGB XII bitte ich unmittelbar beim Wetteraukreis anzufragen.

1. § 24 SGB II: Nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen

Wohnungserstaussstattung

Eine Wohnungserstaussattung beinhaltet sämtliche erforderlichen Möbel und Hausrat inkl. Haushaltsgeräten für ein Leben und Wohnen in angemessenen Verhältnissen. Bei einem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung sind die Kosten für eine Wohnungserstaussattung zu übernehmen. Darunter fallen auch die Kosten für Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat, die sich in einer vorherigen Wohnung nicht im Eigentum der Kundin/des Kunden befanden (z.B. die Küche in der alten Wohnung wurde vom Vermieter mitvermietet). Eine Bedarfsprüfung ist vorzunehmen!

Der Transport der Gegenstände inkl. Aufbau der Möbel und Anschluss der Haushaltsgeräte ist grundsätzlich in Eigenleistung vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen können auch diese übernommen werden (zum Verfahren vergleiche Abschnitt „VII. 1.2. Umzugskosten“).

Die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!

Auch nach der Trennung von Ehe- bzw. Lebenspartnern, nach langjährigen Inhaftierungen und in Fällen der Selbsthaftmachung von Menschen ohne festen Wohnsitz kann eine Beihilfe zur Wohnungserstaussattung gewährt werden. Nach Inhaftierungen und nach Obdachlosigkeit ist der gesamte Hausrat in der Regel verloren. Bei der Trennung von Ehepaaren ist der bestehende Haushalt (Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte) zu teilen. Ersatzbeschaffungen sind aber in vielen Fällen nicht zu vermeiden.

Die erforderlichen Beihilfen können als Geld- oder Sachleistung erbracht werden. Die Beihilfeshöhen sind von den einzelnen Grundsicherungsträgern bzw. Sozialhilfeträgern festzulegen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit über die Gewährung einer Wohnungserstaussattung liegt beim aufnehmenden Träger, da der Bedarf in seinem Zuständigkeitsbereich anfällt und nur dieser die notwendige Bedarfsprüfung vor Ort durchführen kann. Die Bewilligung erfolgt in Absprache mit dem bisher zuständigen Grundsicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger.

Die beschriebene Regelung gilt für den Bereich des SGB II und des SGB XII innerhalb von Hessen. Bei Umzügen in Kommunen außerhalb von Hessen empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem aufnehmenden Träger zur Abstimmung des weiteren Vorgehens.

Verfahren im Wetteraukreis:

Eine Beihilfe für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann in folgenden Fällen gewährt werden

- Wohnungsbrand
- Wasserschaden

- ☒ Anmietung einer Wohnung nach Haftentlassung
- ☒ Volljährige oder Schwangere bei Auszug aus dem Elternhaus
- ☒ Auszug aus einem Übergangsheim oder einer vergleichbaren Einrichtung
- ☒ Sesshaftmachung nach Wohnungslosigkeit
- ☒ Auszug aus dem Frauenhaus
- ☒ Trennung/Scheidung

Vor Bewilligung des einmaligen Bedarfes „Erstausrüstung einer Wohnung“ wird durch den sozialen Außendienst festgestellt, ob

- 1) die neu anzumietende Wohnung nach unserem Konzept angemessen ist
- 2) welche Gegenstände in der Wohnung vorhanden sind.

☒ Geburt eines Kindes

War der Bedarf bei Antragstellung bereits gedeckt, (z.B. durch Leihe oder Ratenkauf) scheidet eine Hilfestellung aus.

Sachleistungen über die Firma WAUS gGmbH:

Im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen innerhalb des Wetteraukreises wird bei der WAUS gGmbH ein Second-Hand-Bereich für Mobiliar betrieben:

- Friedberg, Raiffeisenstr. 8a
- Büdingen, An der Saline 32

Im Rahmen der Sozialhilfegewährung sind notwendige Bedarfe an Mobiliar vorrangig über die WAUS gGmbH zu decken. Hierzu wird den Berechtigten ein Gutschein bzw. Berechtigungsschein über den Bezug der bewilligten Pauschale ausgestellt

Im Rahmen der Gewährung der Sachleistung entstehen keine weiteren Transport und Aufbaukosten, da diese bereits pauschal im Sachleistungsbetrag berücksichtigt sind.

Bei einer Küche ist die gesamte Lieferung, der Anschluss von Elektroherd und Spüle, nicht jedoch der Aufbau der Küchenmöbel im Preis von 800,00 € enthalten. Der Aufbau kann daher zusätzlich –falls vom AS selbst nicht möglich- gewährt werden.

Es ist ein Kostenvoranschlag von der WAUS gGmbH einzuholen, die Entscheidung, dass der AS die Küche nicht selbst aufbauen kann, ist in der Akte zu dokumentieren.

Die Abrechnung erfolgt anschließend direkt mit der WAUS gGmbH bis zur Höhe der Pauschalbeträge gemäß Anlage.

Umfang der Hilfe

Aufgrund der Vorschriften § 23 Abs. 3 SGB II und des § 31 Abs. 3 SGB XII können die Leistungen als Sachleistungen erbracht werden. Im Wetteraukreis werden die Leistungen in Form einer Pauschale erbracht. Durch diese Pauschale sind alle Bedarfe gedeckt. Es können keine zusätzlichen Leistungen erbracht werden. Ist eine Küche in einer ansonsten nicht eingerichteten Wohnung vorhanden, so kann für die anderen Zimmer eine Erstausrüstung gewährt werden. Bei einem ggf. weiteren Umzug in eine Wohnung, in welcher keine Küche mit vermietet wird, kann dann in diesen Fällen ein einmaliger Bedarf für eine Küche gewährt werden.

Bei Abstandszahlungen für eine Küche wird auf die Regelungen in der Arbeitshilfe „Wohnungsbeschaffungskosten“ verwiesen.

Grundausstattung Einpersonenhaushalt 2.060,00 € WAUS

Grundausstattung Zweipersonenhaushalt 2.250,00 € WAUS

jede weitere Person * 300,00 € WAUS

*zusätzlich bei Geburt eines Kindes für Kinderwagen und Kinderhochstuhl 110,00 € Geldleistung

In Mischfällen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) wird der Berechtigungsschein durch den Sachbearbeiter/in des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales ausgestellt.

Ausnahmeregelungen und Besonderheiten

Beihilfegewährungen in Form von Geldleistungen:

Bei der Gewährung von Beihilfen in Form von Geldleistungen, sind die Bescheide in allen Fällen mit der Auflage zu verbinden, dass innerhalb einer gesetzten Frist ein

Nachweis (z.B. Kaufbeleg, Quittung) über die zweckgemäße Verwendung der Beihilfe vorzulegen ist.

Sofern der Hilfeempfänger dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist der Bewilligungsbescheid nach § 47 SGB X zu widerrufen und die gewährte Beihilfe in Verbindung mit § 50 SGB X zurückzufordern.

Trennung/Scheidung

Anspruchsberechtigt sind nicht automatisch alle getrennt lebenden oder geschiedenen Leistungsberechtigten. Es ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin glaubhaft darzulegen, warum die Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen wurde und aus welchem Grund kein Anspruch auf Zuteilung von gemeinsam gehörendem Hausrat besteht.

Dies ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

2. § 28 SGB II: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Wetteraukreis orientiert sich an der "Arbeitshilfe Hessen" zur Umsetzung des BuT (s.Anlage)



3. § 22 ff SGB II: schlüssiges Konzept zu den Kosten der Unterkunft **nicht veröffentlicht**

Hier können wir Ihnen lediglich die aktuell gültige Mietwerttabelle zur Verfügung stellen. Das Konzept selbst kann bei Bedarf beim Wetteraukreis, Fachbereichs Jugend und Soziales, Fachdienst 3.4 eingesehen werden.

Mietwerttabelle im Wetteraukreis ab 01.06.2011

Gebiet	Haushalt	Mietobergrenze	
I	Bad Nauheim Alleinstehend	265,00 €	
	Bad Vilbel 2 Personen	350,00 €	
	Friedberg Jede weitere Person	70,00 €	
II	Rosbach Alleinstehend	290,00 €	
	Karben 2 Personen	390,00 €	
	Jede weitere Person	80,00 €	
III	Altenstadt Alleinstehend	235,00 €	
	Büdingen 2 Personen	315,00 €	
	Butzbach Jede weitere Person	65,00 €	
	Nidda		
	Ober-Mörlen		
	Reichelsheim		
	Wölfersheim		
	Wöllstadt		
	IV	Echzell Alleinstehend	235,00 €
		Florstadt 2 Personen	310,00 €
Glauburg Jede weitere Person		65,00 €	
Limeshain			
Münzenberg			
Niddatal			
Ortenberg			
Ranstadt			
Rockenberg			
V	Gedern Alleinstehend	200,00 €	
	Hirzenhain 2 Personen	265,00 €	
	Kefenrod Jede weitere Person	55,00 €	



Wetteraukreis

Öffentliche Niederschrift (Auszug)

Friedberg, 18.01.2012

Gremium	Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit
Sitzungsnummer	X. WP/4. Sitzung -
Datum	Montag, den 16.01.2012
Sitzungsbeginn	14:03 Uhr
Sitzungsende	16:50 Uhr
Ort	Sitzungsraum 201, Friedberg öffentlich / nichtöffentlich

Anwesenheit

Vorsitzender

Professor Manfred Thrun, Bad Vilbel

Mitglieder

Sabine Schäfer, Friedberg
Renate Klingelhöfer, Ortenberg
Sinan Sert, Bad Nauheim
Erster Stadtrat Reimund Becker, Nidda
Barbara Büttner, Karben
Gerhard Weber, Wölfersheim i. V. für Oliver Hampel
Jutta Heck, Münzenberg
Ingrid Lenz, Karben
Oliver von Massow, Bad Nauheim
Dirk Vogel, Ortenberg
Bernd Witzel, Bad Nauheim i. V. für Irmtraud Köhler
Rainer Kimling, Florstadt
Elke Sommermeyer, Rosbach i. V. für Martin Holzfuß

Kreisausschuss

Helmut Betschel-Pflügel, Friedberg
Bardo Bayer, Rockenberg
Rosa Maria Bey, Friedberg
Brigitte Dietz, Limeshain
Detlev Engel, Karben
Helmut Münch, Bad Nauheim
Wolfgang Patzak, Büdingen
Hannelore Rabl, Bad Vilbel
Astrid Triesch, Büdingen

Darüber hinaus regt der Ausschussvorsitzende an, in einer der nächsten Sitzungen die zukünftige Entwicklung und Behandlung dieser Problematik erneut zu beraten. Darauf einigt sich der Ausschuss einvernehmlich.

TOP 5

(Drucksachen-Nr. 2011-3576)

Offizieller Empfang für Neubürger/innen

Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen und FDP vom 16.11.11

Nach anfänglicher Unklarheit über die Vorlage machen Abg. Sabine Schäfer (B90/DIE GRÜNEN) und Ausschussvorsitzender Manfred Thrun deutlich, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Empfang durch den Kreisausschuss lediglich um Neubürgerinnen und Neubürger aus Kommunen mit weniger als 7.500 Einwohner handele.

EKB Betschel-Pflügel teilt auf Anfrage aus der Mitte des Ausschusses mit, es ginge um rund 50 Einbürgerungen pro Jahr.

An der zum Teil kontroversen Beratung beteiligen sich die Abgeordneten Bernd Witzel (FW), Sinan Sert (SPD), Jutta Heck (CDU), Sabine Schäfer (B90/DIE GRÜNEN), Reimund Becker (SPD), Oliver von Massow (CDU), Rainer Kimling (B90/ DIE GRÜNEN) und der Ausschussvorsitzende.

Sodann empfiehlt der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit dem Kreistag mit acht Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen mehrheitlich folgenden Beschluss:

„Der Kreisausschuss organisiert einmal pro Jahr einen offiziellen Empfang für Neubürgerinnen und Neubürger. Eingeladen werden alle Neubürgerinnen und Neubürger, die innerhalb der letzten 12 Monate durch die Fachstelle Aufenthaltsrecht eine Einbürgerungsurkunde erhalten haben.“

TOP 6

(Drucksachen-Nr. 2011-3573)

„Schlüssiges Konzept“

Antrag der Fraktion Die LINKE vom 14.11.11, eingegangen am 14.11.11

Frau Bernd und Frau Mertzlin stellen per Power-Point-Präsentation ausführlich das „Konzept zur Festlegung von Mietobergrenzen für Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII“ vor. Frau Bernd teilt mit, das Sozialgericht Gießen habe bestätigt, dass das Konzept rechtssicher und schlüssig sei.

Ausschussvorsitzender Manfred Thrun dankt Frau Bernd, Frau Mertzlin und dem Team für die hervorragende, sehr umfangreiche Arbeit.

An der Beratung beteiligen sich die Abgeordneten Bernd Witzel (FW), Sinan Sert (SPD), Renate Klingelhöfer (SPD), Elke Sommermeyer (FDP), Reimund Becker (SPD), Gabi Faulhaber (DIE LINKE), der Ausschussvorsitzende und EKB Helmut Betschel-Pflügel.

Fragen aus der Mitte des Ausschusses werden von Frau Bernd, Frau Mertzlin und EKB Betschel-Pflügel beantwortet.

Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass **Punkt 1** des Antrages der Fraktion „DIE LINKE“ **somit erledigt** sei .

Zu Punkt 2, der Aushändigung der Studie an die Kreistagsabgeordneten, wird kontrovers diskutiert. EKB Betschel-Pflügel teilt mit, in dem Konzept stecke sehr viel Arbeit der Mitarbeiter des Wetteraukreises und es könnte in seinen Grundzügen von anderen Kreisen einfach übernommen werden. Er lehnt deshalb die Veröffentlichung ab.

Abg. Becker (SPD) regt den Verkauf der Studie wenigstens an die kommunale Familie zu einem entsprechenden Preis an.

Diese Anregung nimmt EKB Betschel-Pflügel auf und erklärt, er werde sie dem Kreisausschuss vortragen. Umso mehr spreche auch diese Überlegung allerdings gegen eine jetzige uneingeschränkte Veröffentlichung.

Punkt 2 des Antrages wird zur Abstimmung deshalb auf Antrag von Abg. Becker dahingehend geändert:

Der Ausschuss lehnt die derzeitige Veröffentlichung und Aushändigung des „schlüssigen Konzeptes“ an die Kreistagsabgeordneten ab und regt gleichzeitig an, die Erkenntnisse und die Vorbereitungszeit auszuwerten und Erträgen zuzuführen.

Diesem Antrag stimmt der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit einstimmig zu.

TOP 7

(Drucksachen-Nr. 2011-3574)

„Sozialindex“

Antrag der Fraktion Die LINKE vom 14.11.11, eingegangen am 14.11.11

Vor Eintritt in diesen TOP stellt der Ausschussvorsitzende die Nichtöffentlichkeit fest. Die Öffentlichkeit verlässt daraufhin den Sitzungsraum.

Sowohl die Beratungen als auch die Beschlussfassung zu diesem TOP finden nichtöffentlich statt.

Mit Dank an die Anwesenden schließt Ausschussvorsitzender Professor Manfred Thrun um 16:50 Uhr die Sitzung.

aufgestellt

gez. Monika Eichenauer
Schriftführerin

gez. Professor Manfred Thrun
Ausschussvorsitzender